



Jugendschutz - Jugendgefährdende Medien - Prüfung	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2

Jugendschutz - Jugendgefährdende Medien - Prüfung

Die Jugendämter beraten Bürger*innen und insbesondere Erziehungsberechtigte zum Thema jugendgefährdende Medien. Dabei prüfen sie auch eine mögliche Antragstellung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Keine Unterlagen benötigt.**

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 15 Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__15.html)
- **§ 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__18.html)
- **§ 21 Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__21.html)

Weiterführende Informationen

- **Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Jugendschutz**
(<https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendschutz/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks, in dem die/der Bürger*in lebt.